



ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 6.399/72-II/C/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum NR
Ing. HOBL und Genossen, betreffend Tätigkeit
der Staatspolizei im Zusammenhang mit der
Enttarnung von Mitarbeitern des Rumänischen
Staatssicherheitsdienstes.

1064/AB

Zu Zahl 1133/J-NR/1981.

1981-05-13

zu 1133/J

ANFRAGE BEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Ing. HOBL und Genossen am 8. April 1981
an mich gerichteten Anfrage Nr. 1133/J-NR/1981, betreffend Tätigkeit
der Staatspolizei im Zusammenhang mit der Enttarnung von Mitarbeitern
des Rumänischen Staatssicherheitsdienstes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2: Aufgrund der von dem ehemaligen Bediensteten
der rumänischen Botschaft in Wien, ROTARU, in den Westen
gebrachten und den österreichischen Sicherheitsbehörden zuge-
kommenen Unterlagen, steht neben den der Öffentlichkeit
bereits namentlich bekanntgegebenen beiden Beamten, dem
Pensionisten Hofrat Mag. BERGER und dem Kriminalabtei-
lungsinspektor CZERNANSKI, noch ein Kriminalbeamter, der
bis zu seiner bereits vor vielen Jahren erfolgten Pensionierung
im Staatspolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien
Dienst geleistet hat, im Verdacht, eine gerichtlich strafbare
Handlung begangen zu haben.

Diese Verdachtsgründe sowie das Ergebnis der diesbezüglich
durchgeführten polizeilichen Erhebungen sind der zuständigen
Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte

- 2 -

vor, daß in diesem Zusammenhang noch andere Staatspolizeibeamte eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hätten; diese Feststellung gilt insbesondere auch für die in einer Tageszeitung vom 1. April 1981 erwähnten beiden hohen Staatspolizeibeamten, die bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich bzw. bei der Bundespolizeidirektion Wien Dienst versehen.

Zu Frage 3: Das Bundesministerium für Inneres hat keine Sonderkommission für die Durchleuchtung der staatspolizeilichen Dienststellen gebildet. Einmal ergeben sich aus den von der rumänischen Botschaft stammenden Unterlagen keine Hinweise, daß außer den schon erwähnten drei Beamten noch weitere Beamte dem rumänischen Staatssicherheitsdienst Unterlagen zukommen ließen, zum anderen handelt es sich bei den dem Gericht angezeigten Fällen offenkundig um isolierte Einzelfälle, die wohl sehr bedauerlich sind, jedoch nicht ausreichen, um Zweifel an der Integrität der im staatspolizeilichen Dienst tätigen Beamten zu begründen. Diese Einschätzung deckt sich mit jener, die der Bundesminister für Inneres nach dem Fall ABLEITINGER im Jahre 1969 eingenommen hat.

Zu Frage 4: Die Unterlagen aus der rumänischen Botschaft, die sich auf die drei in der Öffentlichkeit namentlich genannten Angehörigen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bezogen, sind der Staatsanwaltschaft am 27. März 1981 "zur strafrechtlichen Beurteilung bzw. zur allfälligen weiteren Auftragserteilung" mitgeteilt worden. Am 30. März 1981 erteilte die Staatsanwaltschaft den Auftrag zur

- 3 -

niederschriftlichen Einvernahme der drei Beamten. Das Ergebnis der niederschriftlichen Einvernahme ist am 2. April 1981 der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden.

Die Sicherheitsbehörden sind im Falle der drei Angehörigen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nur über Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig geworden und haben keine Anzeige gegen die drei Beamten erstattet. Die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegen die Sicherheitsbehörden, sie hätten in dieser Angelegenheit voreilig gehandelt, beruhen daher auf Unkenntnis der Sachlage.

12. Mai 1981

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. K. K.", is written over the date "12. Mai 1981".